

Tierschutzfälle vor Gericht

- Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten -

von

Staatsanwalt

Dr. Niclas-Frederic Weisser, LL.M., LL.M.

Gliederung des Vortrags

1. Einführung
2. Zur Strafbarkeit nach § 17 TierSchG
3. Probleme / Beweisschwierigkeiten
4. Nebenfolgen
5. Fazit
6. Diskussion

1.1 Einführung

- Im Rahmen der kommerziellen Produktion von Fleischwaren bedarf es einer hohen Anzahl der hierfür notwendigen Tiertransporte (z.B. auch von Rindern).
- Regelmäßiger Transport über Autobahn/Landstraße
- Aus wirtschaftlichen Gründen wird zunehmend versucht, so viele Tiere wie möglich auf das Transportfahrzeug zu verladen.

=> Entweder besonders viele Tiere vertikal oder doppelstöckig!

1.2 Einführung

- Ein besonderes Problem -neben den vertikalen Platzverhältnissen- besteht bei einer Doppelbelegung: Die Lkws dürfen straßenverkehrsrechtlich eine Höhe von 4 Metern nicht überschreiten (Ausnahme: Sondergenehmigung).
- Bereits rechnerisch problematisch: Höhe 2x Rind (je ca. 1,40m) + Deckenhöhe + Zwischendeckenhöhe + Abstand zum Straßenboden.
- Eine doppelstöckige Belegung mit Rindern ist somit i.d.R. nur bei den neuen -hierfür extra hergestellten- Lkw-Modellen möglich, soweit gewährleistet werden soll, dass die Tiere genug Platz bekommen.
- Zumeist führt die Doppelbelegung dazu, dass die Deckenböden auf dem Widerrist der Tiere aufliegen oder nur wenig Platz verbleibt.

2.1 Zur Strafbarkeit nach § 17 TierSchG

- Die Überladung mit Rindern (vertikal oder horizontal) kann eine Straftat nach § 17 TierSchG darstellen.
- Eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2a TierSchG scheidet im Regelfall aus, da es an der Rohheit fehlt.
- Allerdings: Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2b TierSchG möglich!

Voraussetzungen:

- Tatobjekt: Wirbeltier
- Tathandlung: vorsätzliches Zufügen von länger anhaltenden (oder sich wiederholenden - *hier im Regelfall nicht relevant*) erheblichen Schmerzen und Leiden.

2.2 § 17 TierSchG / Wirbeltier

- Tatobjekt Wirbeltier:
 - Def.:** Wirbeltiere sind höher organisiert Tiere, die eine Wirbelsäule, eine zweiseitig symmetrische Entwicklung und ein Zentralnervensystem besitzen.
- Diese Tiere zeichnen sich insbesondere auch durch ein ausgeprägtes Schmerzempfindungsvermögen aus.
- Bei Rindern unzweifelhaft (+)

2.3 § 17 TierSchG / Tathandlung

- Weiterhin muss eine Handlung (oder ein Unterlassen) vorliegen, welche längerfristige erhebliche Schmerzen und/oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen hat.
- Diese kann z.B. das Aufladen darstellen, aber auch das Absenken des Zwischenbodens, etc.
- Z.B. durch den Fahrer oder den Disponenten.

2.4 § 17 TierSchG / Schmerzen

- Durch diese Tathandlung müssen mindestens einem Tier Schmerzen oder Leiden zugefügt worden sein (Feststellung im vet. med. Gutachten) => Einzelfallentscheidung!
- Def. von Schmerzen: unangenehme sensorische oder gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen beschrieben werden, mithin also rein körperlich sind.
- Regelfall: anhand von äußeren Merkmalen festzustellen (Wunden, Erkrankungen, bestimmte Reaktionen des Tieres). Hier u.U. durch Anstoßen an Decke und Wagenwand!

2.5 § 17 TierSchG / Leiden

- Kumulativ oder alternativ müssen durch die Tathandlung mindestens einem Tier Leiden zugefügt worden sein (auch hier Feststellung im vet. med. Gutachten notwendig).
- **Def. von Leiden:** Alle nicht von dem Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, welche über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern, wobei sie körperlich und seelisch empfunden werden können.
- Auslöser: regelmäßig solche Einwirkungen, die den Instinkten, der Wesensart sowie dem Selbst- und Arterhaltungstrieb der Tiere zuwider laufen.

2.6 § 17 TierSchG / Leiden

- Beispiele:
 - das Fehlen artgerechter Bewegung und Haltung
 - ungenügende Raumverhältnisse (vertikal und horizontal)
 - ungenügende Lichtverhältnisse
 - extreme Temperaturen
 - unzureichende oder falsche Ernährung
 - unzureichende tierärztliche Versorgung
 - u.U. Transport von transportunfähigen Tieren
- Regelfall: nur durch eine Verhaltensbeobachtung seitens eines tierärztlichen Sachverständigen feststellbar.

2.7 § 17 TierSchG / Leiden

- **Besonderes Problem bei der doppelstöckigen Beförderung:** Rinder können ihre Gesamthöhe während der Fahrt nicht reduzieren und versuchen, stehend die Fahrtbewegungen und Fliehkräfte auszugleichen.
- In der Strafverfolgung liegt aus diesem Grund das Hauptproblem in dem mangelnden Abstand zwischen Decke und Widerrist. **(P) doppelstöckig vs. 4-Meter Fahrzeughöhe. => teilweise liegen die Decken auf dem Widerrist der Tiere auf oder sind nur ganz nah davon entfernt!**
- Die Rinder können hierdurch teilweise den Kopf nicht mehr heben und ihren Rücken mithin nicht aufkrümmen. **Dadurch:**
 - können sie ihre natürliche Haltung nicht mehr einnehmen!
 - können die weiblichen Rinder kein Harn mehr lassen!
 - können sie ihrem artgerechten Rang- und Instinktverhalten nicht mehr nachkommen!
 - können sie sich nicht mehr drehen!
 - kann es auch zu einer mangelnden Luftzirkulation kommen!

2.8 § 17 TierSchG / Leiden

- Nach überz. Auffassung bestehen diese Einschränkungen bereits bei der Unterschreitung eines Abstandes von **20 cm** zwischen Decke und Widerrist. So auch:
 - Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Kommission (SCAHAW) vom 11. März 2002
 - Schreiben der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (GD SANCO – jetzt DG SANTE) vom 10.08.2011.
 - Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ostendorff, Höhn, Behm* u.a. vom 06.09.2013 in BT-Drucks. 17/14718.
 - Bundesweite Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz: => Handbuch Tiertransporte - Vollziehungshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005, 2013, S. 33.

Andere Ansicht:

- Studie des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) aus dem Jahr 2012 => **10 cm ausreichend**

2.9 § 17 TierSchG /länger anhaltend

- Die erheblichen Schmerzen und Leiden müssen auch von länger anhaltender Dauer sein (Feststellung im vet. med. Gutachten).
- Es soll eine lediglich kurzfristige Störung des Wohlbefindens ausgeschlossen werden, wobei es auf die Dauer des Taterfolges und nicht auf diejenige der Tathandlung ankommt.
- Die Tiere befinden sich teilweise über Stunden auf den Transportern, ohne eine Haltungsänderung. **I.d.R. (+)**

2.10 § 17 TierSchG / Erheblichkeit

- Leiden und Schmerzen müssen auch erheblich sein (Feststellung im vet. med. Gutachten).
- **Def.:** beträchtliche, gravierende bzw. gewichtige Beeinträchtigungen des tierischen Wohlbefindens.
- Zu berücksichtigen ist, u.a. die Entwicklungshöhe der Tiergattung, das betroffene Sinnesorgan, das Alter und den Gesundheitszustand des Tieres sowie die Intensität des Eingriffs.
- Bei den o.g. konstanten Hautabschürfungen und Stößen durch das Dach sowie die Unterdrückung der artgerechten Körperhaltung => **regelmäßig (+)**

2.11 § 17 TierSchG / Vorsatz / RWK / Schuld

- Weiterhin liegt regelmäßig auch Vorsatz vor. Sowohl die Fahrer als auch die Disponenten kennen die tatsächlichen Anforderungen an den Transport von Tieren. Auch wenn eine absichtliche Begehung nahezu immer ausgeschlossen werden kann, liegt entweder dolus directus 2. Grades (Wissen) oder zumindest dolus eventualis vor (der Beschuldigt nimmt das Leiden der Tiere in Kauf und findet sich damit ab).
- Es gibt eine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln!
- Rechtswidrigkeit und Schuld ist anzunehmen. Es sind regelmäßig keine Rechtfertigungsgründe und Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

3.1. Probleme / Beweisschwierigkeiten

- Für eine anschließende Hauptverhandlung müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale nachgewiesen werden!
- Hierzu stehen grds. unterschiedliche Beweismittel zur Verfügung, die in der Praxis manchmal -insb. soweit kein speziell geschultes Personal den Zugriff macht- nur unzureichend ausermittelt werden.
- Hierdurch können erhebliche Beweisschwierigkeiten in der späteren Hauptverhandlung entstehen.

3.2. Probleme / Beweisschwierigkeiten

- Grundvoraussetzung für das Strafverfahren ist ein veterinärmedizinisches Sachverständigengutachten zu den Themen:
 - Lag ein geeignetes Tatobjekt (Wirbeltier) vor?
 - Lagen länger anhaltende und erhebliche Schmerzen und/oder Leiden beim Tier vor?
 - Ursache für diese Schmerzen und/oder Leiden (z.B. durch zu geringe Platzverhältnisse etc.)?
- Dies kann -mangels Sachkunde- weder durch die StA noch durch die Gerichte beurteilt werden.
- Zur Erstellung des Gutachtens und der Durchführung des Strafverfahrens sind zahlreiche Beweismittel zu sichern und zwar bei der Kontrolle selbst sowie im Nachgang der Kontrolle.

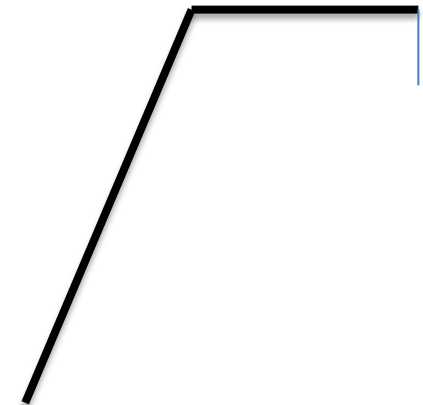
3.3. Probleme / Beweisschwierigkeiten

Bei der Kontrolle sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Sachverhaltsaufnahme:
 - Tatzeit, Tatort, Daten des beschuldigten Fahrers
 - Daten über das Transportmittel (amtl. Kennzeichen, Wagentypus, Maße, Höhe etc.)
 - Liegt eine Sondergenehmigung vor?
- Erste kurze Beschuldigtenvernehmung des Fahrers vor Ort (Belehrung!):
 - Daten seines Arbeitgebers?
 - Wer hat die Tiere aufgeladen und wo bzw. wann ist dies geschehen?
 - Wann begann die Fahrt und wo sollte sie enden?
 - Wer hat die Höhe des Lkws eingestellt?
 - Gibt es Handlungsanweisungen des Arbeitgebers? Gibt es Schulungen?
- **Diese Informationen sind für ein Strafverfahren unbedingt erforderlich!**

3.4. Probleme / Beweisschwierigkeiten

- Im Anschluss müssen die objektiven Beweismittel gesichert werden / weitere Ermittlungen vor Ort:
 - Fahrtenbuch
 - Lenk- und Ruhezeiten
 - Tatsächliche Anzahl der Tiere erfassen und mit den Dokumenten abgleichen
 - Messen des Abstandes zwischen Decke und Widerrist der Tiere (z.B. mit „Galgenmessenstab“)



3.5. Probleme / Beweisschwierigkeiten

- Umfangreiche Fotodokumentation:
 - ganzheitliche Aufnahme des Lkw inkl. Anhänger
 - Höheneinstellung des Gefährtes
 - Belüftungsanlage

3.6. Probleme / Beweisschwierigkeiten

Umfangreiche Fotodokumentation der Tiere auf den Ladeflächen:

In jedem Strafverfahren besteht ein **enormes Beweisproblem** bzgl. der Fotos: Diese müssen im rechten Winkel aufgenommen werden, so dass der Abstand vom Widerrist zur Decke nicht verfälscht dargestellt wird. Sonst können die Abstände teilweise nicht nachgewiesen werden!

3.7. Probleme / Beweisschwierigkeiten

Im Nachgang zur Kontrolle:

- Auskünfte des Beschuldigten (Fahrer) überprüfen:
 - Liegen gegen ihn oder andere Fahrer des Unternehmens schon gleichgelagerte Erkenntnisse vor?
 - Haben die jeweiligen Personen, die der Fahrer z.B. als Verloader benannt hat, zur Tatzeit tatsächlich gearbeitet (oder hatten sie z.B. Urlaub).
- Weitere Beschuldigtenvernehmungen Fahrer/Verlader.
- Soweit bei dem Unternehmen bereits mehrere gleichgelagerte Vorfälle eingetreten sind: u.U. Durchsuchung der Firmenräume nach Auftragsbüchern und Verladelisten.

4.1. Nebenfolgen

- Im Rahmen eines solchen Verfahrens sind ferner unterschiedliche Nebenfolgen gegen die Beschuldigten und die Unternehmen möglich:
 - Einziehung der Tiere
 - Tierumgangsverbote
 - Vermögensabschöpfung
 - Geldbuße nach § 130 OWiG u.U. i.V.m. § 9 OWiG
 - Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG

4.2. Nebenfolgen / Einziehung

- Zunächst kommt eine Einziehung der Tiere gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG in Betracht.
- Hiervon sollte nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da es zu einem erheblichen logistischen Mehraufwand und zu hohen Kosten kommen kann (Unterstellung, Verwertung etc.)!

4.3. Nebenfolgen / Tierumgangsverbote

- Zudem kommt bei mehrfach und/oder umfangreichen Verstößen ein Tierumgangsverbot gemäß § 20 Abs. 1 TierSchG in Betracht.

=> ausführlich hierzu: Weisser, NuR 2016, 395ff.

- So kann einer Person die Haltung, die Betreuung, der Handel oder der sonstige berufliche Umgang mit Tieren im Allgemeinen oder einer bestimmten Art für eine Zeit von bis zu fünf Jahren oder für immer verboten werden.
- Voraussetzung:
 - eine Tat nach § 17 TierSchG
 - Gefahr zukünftiger rechtswidriger Taten nach § 17 TierSchG
- Im Regelfall wegen Art. 12 GG nur als ultima ratio!

4.4. Nebenfolgen / Vermögensabschöpfung

- Regelmäßig kommt es nur deshalb zu niedrigen Standhöhen bzw. Platzverhältnissen, weil hierdurch ein höherer Gewinn erzielt werden soll.
- Zur Abschöpfung des Erlangten ist der Verfall von Wertersatz gemäß §§ 73, 73a StGB möglich, u.U. beim nebenbeteiligten Unternehmen.
- Die Höhe ist strittig. Nach überzeugender Ansicht:
 - Kosten des ganzen Transportes, da dieser insg. rechtswidrig ist und somit das Bruttoprinzip angewendet werden muss.

4.5. Nebenfolgen / Gelbbußen

- U.U. auch möglich: **Geldbuße** gegen die Verantwortlichen des Unternehmens wegen einer Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG, wenn z.B. bewusst keine Überwachungsinstanzen zur Vermeidung dieser Straftaten geschaffen wurden und bewusst nicht dafür gesorgt wurde, dass die Mitarbeiter geschult werden oder keine Ladungsvorschriften, Handlungsanleitungen, etc. existieren (**P**).
- Schlussendlich: Auch eine **Unternehmensgeldbuße** gemäß § 30 OWiG ist teilweise möglich.

5. Fazit

- Der doppelstöckige Transport von Rindern, mit nicht extra hierfür vorgesehenen Lkws, führt regelmäßig zu erheblichen sowie länger anhaltenden Leiden und u.U. auch zu Schmerzen bei den Tieren und damit zu einer Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG.
- Unter Beachtung u.a. der notwendigen Luftzirkulation, der Deckenanstöße und der Anforderung an eine artgerechte Standposition erscheint ein Abstand von 20 cm zwischen Widerrist und Decken- bzw. Hubboden zwingend.
- Regelmäßige Kontrollen und eine effektive Strafverfolgung führen zu einer rapiden Abnahme der doppelstöckigen Rindertransporte mit nicht extra hierfür konzipierten Lkws. Problem: Verdrängung ins Umland. Aus diesem Grund ist ein einheitlicher Ansatz von Nöten.

6. Diskussion

Fragen?

Rechtsprechung/Literatur:

Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 17 TierSchG

AG Bremen, Urt. v. 03.09.2014, Az. 94 Cs 315 Js 28195/13 (205/13)

Weisser, wistra 2015, 299ff.

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.